

Die Ausführungsbestimmungen von 2003

Ausführungsbestimmungen

zur Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) einerseits und dem Pfälzischen Evangelischen Verein für Innere Mission e.V. sowie dem Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband Neustadt e.V. andererseits vom 4. November 1994
zwischen
der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), vertreten durch den Landeskirchenrat,
und
dem Evangelischen Gemeinschaftsverband Pfalz e.V., vertreten durch den Vorstand,
vom 18. Dezember 2003

Die Vereinbarung vom 4. November 1994 (ABI. S. 184) steht zwischen den beiden Vereinbarungspartnern unverändert in Geltung. Im Blick auf ihre Anwendung wird zu einzelnen Punkten der Vereinbarung Folgendes festgestellt:

1. Zu I.2. Satz 1:

Die Landeskirche sieht den innerkirchlichen Pietismus, wie er auch im Evangelischen Gemeinschaftsverband Pfalz e.V. repräsentiert ist, als unverzichtbaren Teil der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) an. Sie anerkennt und fördert das geistliche Profil des Gemeinschaftsverbandes als besondere Aufgabenstellung und bejaht die daraus folgenden Bedürfnisse, Lebensäußerungen und Aktivitäten der jeweils örtlichen Gemeinschaften im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

2. Zu I.3. Satz 3 und 4:

Der Evangelische Gemeinschaftsverband Pfalz e.V. gestaltet als freies Werk innerhalb der Landeskirche seine Arbeit in eigener Verantwortung. Er wird hierin von der Landeskirche anerkannt.

3. Zu I.4.:

Ordinierte und nichtordinierte Prediger können gemäß dem Selbstverständnis eines freien Werkes innerhalb der Landeskirche als auch gemäß ihrer geistlich-seelsorgerlichen Verpflichtung gegenüber den Gliedern ihrer Gemeinschaft anlässlich der Geburt eines Kindes, einer Eheschließung oder einer Beerdigung auf Wunsch der Betroffenen gottesdienstliche Segens- bzw. Gedenkfeiern durchführen. Die Prediger tragen in diesen Fällen nicht die Amtstracht der Landeskirche. Eine Beurkundung in den Kirchenbüchern der Landeskirche findet nicht statt. Es ist sicherzustellen, dass keine Verwechslungsgefahr mit landeskirchlichen Amtshandlungen besteht; nur diese können in der Kirche stattfinden. Ordinierte Prediger nehmen Beerdigungen nur gemäß der landeskirchlichen Ordnung an Kirchenmitgliedern bzw. Nichtkirchenmitgliedern vor.

4. Zu II.2. und III.2.:

Viele Glieder der landeskirchlichen Gemeinschaften gehören zu den treuen Gottesdienstbesuchern. Deshalb finden während der Gottesdienstzeiten am Sonntagvormittag in der Regel keine gottesdienstlichen Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaften statt. Das Gleiche gilt für gottesdienstliche Veranstaltungen von Kirchengemeinden während der Gottesdienstzeiten der örtlichen Gemeinschaften. Soll davon abgewichen werden, bedarf es einer vorherigen Verständigung und Vereinbarung zwischen der betreffenden Kirchengemeinde und der örtlichen Gemeinschaft. Kommt diese nicht zustande, so bemühen sich Landeskirchenrat und Dekanin oder Dekan um eine Einigung zusammen mit der Leitung des Gemeinschaftsverbandes.

5. Zu II.4.:

Wo dies erbeten wird, soll die Vornahme von Amtshandlungen an Mitgliedern der Landeskirche durch ordinierte Prediger des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Pfalz e.V. in seinen gottesdienstlichen Räumen ermöglicht werden. § 25 der Kirchenverfassung (Abmeldescheinverfahren) ist zu beachten.

6. Zu II.4. Buchst. d) Satz 3:

Auf Wunsch der Betroffenen soll unbeschadet des § 17 der Kirchenverfassung die Mitwirkung bei Amtshandlungen an Mitgliedern der Landeskirche auch von nichtordinierten Predigern des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Pfalz e.V. ermöglicht werden. Beabsichtigt eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer, die Mitwirkung eines Predigers bei einer Amtshandlung zu verweigern, so soll er sich vor der Ablehnung mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan beraten.

7. Zu I.1. Satz 3 und IV.:

Das Miteinander in gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit geschieht in regelmäßigen Kontakten zwischen den Vereinbarungspartnern auf allen Ebenen:

- a. Zwischen Kirchengemeinden und Gemeinschaften durch gemeinsame Gottesdienste, regelmäßigen Kanzeltausch zwischen Gemeindepfarrinnen und Gemeindepfarrern einerseits sowie Predigern andererseits und durch gemeinsame Veranstaltungen mit missionarisch-diakonischer Ausrichtung.
- b. Regelmäßige Konsultationen zwischen den Dekaninnen und Dekanen und Bezirkskirchenräten einerseits sowie den Predigern und Bezirksgemeinschaftsräten andererseits; darüber hinaus sollen gegenseitige Besuche der Pfarr- und Predigerkonvente angestrebt werden.
- c. Regelmäßige Konsultationen zwischen dem Landeskirchenrat und dem Vorstand des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Pfalz e.V.

8. Evaluationsklausel

Im Verlauf der auf das Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen folgenden fünf Jahre überprüfen Landeskirchenrat und Vorstand des Gemeinschaftsverbandes im Rahmen ihrer regelmäßigen Konsultationen die Wirksamkeit der Umsetzung der Vereinbarung und dieser Ausführungsbestimmungen.

Speyer, den 18. Dezember 2003

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
- Landeskirchenrat -

Evangelischer Gemeinschafts-
verband Pfalz e.V.
- Vorstand -

Der Begleitbrief zu den Ausführungsbestimmungen

An den
Landeskirchenrat der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
Domplatz 5

67346 Speyer

Eisenberg, den 18.12.2003

Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 2003 zur Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und dem Evangelischen Gemeinschaftsverband Pfalz e.V. vom 4. November 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die am heutigen Tage unterschriebenen Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung zwischen der Landeskirche und den Gemeinschaftsverbänden vom 4. November 1994 konnten selbstverständlich nur die in der Vereinbarung genannten und beide Seiten unmittelbar betreffenden Sachverhalte aufgenommen werden.

Die darüber hinaus gehenden uns wichtigen Problemfelder wurden in den Verhandlungen erörtert und entsprechend protokolliert. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Umgang mit dem Beschluss der Landessynode vom 15. November 2002 zur gottesdienstlichen Begleitung für gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben sowie um die Frage der Taufe von Gemeinschaftsgliedern, die nicht der Evangelischen Kirche der Pfalz angehören möchten.

Hierzu teilen wir Ihnen mit,

1. dass hinsichtlich unserer Wertung des o.g. Beschlusses die Aussagen der Resolution des Gemeinschaftsverbandes vom 29. November 2002 auch weiterhin gelten, wir demgemäß eine gottesdienstliche Begleitung für gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, grundsätzlich ablehnen und deshalb in unserem Bereich eine solche nicht stattfindet.
2. dass wir in der Frage der Taufe von Gemeinschaftsgliedern, die eine Mitgliedschaft in der Landeskirche nicht wünschen, in eigener Verantwortung, jedoch unter Einhaltung der Vereinbarung mit der Landeskirche, dem gemeinsamen Protokoll entsprechend wie folgt verfahren:
Die Taufe durch ordinierte Prediger, die zugleich die Mitgliedschaft in der Landeskirche begründet, ist weiterhin der Regelfall (siehe II. 4.a) und d) der o.g. Vereinbarung). Wird dies von einem Mitglied der Gemeinschaft nicht gewünscht, so wird ihm zunächst ein Taufaufschub nahe gelegt. Wenn auch dies nicht den Bedürfnissen des Mitglieds entspricht, ist die Taufe durch Geistliche einer Freikirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, in Betracht zu ziehen.

Wir sind dankbar dafür, dass die Verhandlungen in guter, sachlicher Atmosphäre und gegenseitiger Achtung geführt und zum Abschluss gebracht werden konnten und werten das Ergebnis als Ausdruck des gemeinsamen Willens, den geschichtlich gewordenen Weg fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kleemann
Vorsitzender